

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

15.02.2021

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Glücksspielstaatsvertrag
2021 – GlüStV 2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme
die Interessen der Verbraucher:innen des Landes Schleswig-Holstein zu
vertreten.

Der Glücksspielstaatsvertrags 2021 beinhaltet Regeln, um effektiv gegen
bundesweit angebotenes illegales Glücksspiel vorzugehen, die Aus-
breitung der Spielsucht zu verhindern und Erlaubnisverstöße zu ahnden.
Im Interesse der Verbraucher:innen des Landes Schleswig-Holstein wird
die Verbraucherzentrale beobachten, ob die im Gesetz vorgesehenen
Maßnahmen nutzen.

Zu ausgewählten Punkten nehmen wir Stellung:

- **Verbraucherleitbild**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vermittelt ein falsches
Verbraucherbild.

Nach § 1 Nr. 2 GlüStV 2021 bestehe ein wesentliches Ziel des
Staatsvertrages darin, „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung
in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Ent-
wicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in
Schwarzmärkten entgegenzuwirken“. Es ist falsch, einen Spieltrieb

bei der Bevölkerung und damit den Verbrauchern zum Anlass zu nehmen, kostenpflichtiges Glücksspiel zu rechtfertigen. Das Konzept des Spieltriebes hat seinen Ursprung in Untersuchungen zum Spielen von Kindern und Tieren (Die Wirklichkeitsflucht-Theorie Sigmund Freud aus 1903; Die Trieb-Theorie von Frederik Jacobus Johannes Buytendijk aus 1933) Diese bekannten Theorien betrachten das Triebssystem von Mensch und Tier (Spieltrieb, Bewegungstrieb, Gesellungstrieb) als treibende Kraft. Es ist deshalb unhaltbar, dieses einfache Spiel mit kommerziellem Glücksspiel gleichzusetzen.

Darüber hinaus zeigt eine aktuelle Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dass nur 37,7 % der Befragten in den letzten 12 Monaten vor der Befragung an einem Glücksspiel teilgenommen haben. Einen natürlichen Trieb zur Teilnahme an Glücksspielen anzunehmen, ist daher verfehlt, denn fast 2/3 der Befragten scheinen diesen Trieb nicht zu haben. Letztlich wird die Annahme eines Triebes nach Glücksspiel auch nicht den Ergebnissen der modernen Verbraucherforschung gerecht, die stets ein sich wandelndes Verbraucherleitbild beschreibt und zwischen vertrauenden, verantwortungsbewussten und verletzlichen Verbrauchern unterscheidet. Im Zusammenhang mit Glücksspiel und Glücksspielstörungen muss der verletzte Verbraucher als Leitbild herangezogen werden, statt auf vermeintlich natürliche Triebe abzustellen. Verletzlich ist auch derjenige, der über Merkmale wie eine hohe Impulsivität und geringe kognitive Kontrolle verfügt, da diese Eigenschaften die Entwicklung einer Glücksspielstörung fördern können (vgl. [BZgA-Forschungsbericht zum Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland vom 15.02.2018](#))

- **Unaufgeforderte Datenauskunft**

Zur Eigenkontrolle der Teilnehmer:innen ist die jährliche unaufgeforderte Übersendung einer Auflistung der Spielkonten (vgl. § 6a GlüStV), der Limitdatei (vgl. § 6c GlüStV) und der Datei mit kurzfristigen Sperrern (vgl. § 6i GlüStV) erforderlich. Nur so gelingt es den Glücksspieler:innen, einen Überblick über ihren tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu bewahren. Es ist lebensfern, dass sich Verbraucher:innen Informationen von dem jeweiligen Glücksspielbetreiber selbst anfordern. Wenn Spieler:innen im Laufe eines Jahres zwischen den unzähligen Onlineanbietern wechseln, werden sie erfahrungsgemäß den Überblick über ihre Zugangsdaten verlieren. Sämtliche an die gemeinsame Glücksspielbehörde übermittelten Daten können in übersichtlicher Form aufbereitet an den:die Verbraucher:in übersandt werden – mit der Einwilligung in die Übermittlung per E-Mail oder durch ein zentrales Postfach wäre sogar ein automatisiertes Verfahren ohne weitere Versandkosten umsetzbar.

- **Allgemeinen Verbraucherschutz**

Im Rahmen eines allgemeinen Verbraucherschutzes ist von der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass alle Verbraucher:innen vor der Teilnahme an einem Glücksspiel Informationen zur Förderung eines risikoarmen und risikobewussten Glücksspielens zur Verfügung gestellt werden. Dies sind insbesondere Informationen zur Funktionsweise, Einsätzen, Höhe von Gewinnen und Verlusten, Wahrscheinlichkeiten, mögliche Risiken und Beratungsangebote, weiterhin Angebote zu Spielpausen, Einsatzbeschränkungen und Selbstsperrern.

- **Evaluierung**

Errichtung einer gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sowie die rechtzeitige Implementierung einer zentralen Spielerkonten- und Limitdatei mit Echtzeitabfragen für Millionen von Internetteilnehmer:innen sowie die rechtzeitige Bereitstellung einer zentralen Sperrdatei für tausende von Echtzeitabfragen zur gleichen Zeit ist anspruchsvoll. Aus diesem Grund soll die zentrale Glücksspielbehörde erst zum 01.01.2023 ihre Arbeit aufnehmen. Vorerst würden die bis dahin zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder eine Aufsicht sicherstellen. Deren Arbeit ist mindestens quartalsweise zu evaluieren. Sollte sich zeigen, dass eine angemessene Aufsicht nicht gelingt, hält die Verbraucherzentrale es für geboten, jeden Betrieb von Glücksspiel auszusetzen, bis eine Überwachung nach den Motiven dieses Staatsvertrages gesichert ist.

Für Rückfragen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
- Vorstand -

gez. I.A. Michael Herte
- Referatsleiter Finanzdienstleistungen -